

# **Freizeit- und Breitensportordnung des F L V W**

(Beschlussfassung des Präsidiums/der Ständigen Konferenz am 06.09.2008, letztmalig geändert am 20.03.2010)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Vorgaben der Verbandssatzung und der dazu beschlossenen Geschäftsordnung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise für den in § 2 der Satzung ausgewiesenen Bereich Freizeit- und Breitensport. Sie ist damit die Grundlage der Breitensportaktivitäten aller Gremien des FLVW sowohl auf Verbands- als auch auf Kreisebene.
- (2) Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme, die Ahndung von Sportfehlverhalten, das vereinfachte Ausschlussverfahren (Streichung von der Mitgliederliste) und sonstige Regelungsbestände für Freizeit- und Breitensportvereine legt das Präsidium in eigenen Richtlinien fest, soweit die §§ 7 bis 10 der Satzung keine abschließende Regelung enthalten.

## **§ 2 Selbstverständnis**

Ziel aller Bemühungen im Freizeit- und Breitensport ist es, die Vereine des FLVW auf ihrem Weg zum Familiensportverein umfangreich und zielorientiert zu unterstützen, somit ihre Zukunftsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern und dadurch die Kernsportarten Fußball und Leichtathletik in ihrem Bestand zu stärken. Auf diesem Weg sollen Mitglieder für die Vereine gewonnen, gebunden oder wieder gewonnen werden. Die Orientierung an den Vorgaben der Verbandsorgane sowie eine enge Kooperation mit dem Fußball- und dem Leichtathletikausschuss ergeben sich aus diesem Selbstverständnis.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Die inhaltliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bereiche: Fußballspezifischer Freizeit- und Breitensport, leichtathletischer Freizeit- und Breitensport und allgemeiner Freizeit- und Breitensport.

Schwerpunkte des fußballspezifischen Freizeit- und Breitensportes sind insbesondere der Freizeitfußball, Futsal und offene Spielangebote.

Zum leichtathletischen Freizeit- und Breitensport zählen vornehmlich die Laufakademie, Lauf- und Walkingtreffs, Laufabzeichen sowie Volksläufe.

Sport im Elementarbereich, Sport der Älteren, gesundheitsorientierter Sport, Qualitätssiegel "Sport pro Gesundheit", Trendsport bilden u. a. die Säulen des sportartübergreifenden Freizeit- und Breitensportes.

- (2) Die personelle Zuständigkeit erstreckt sich auf Vereinsmitglieder außerhalb des organisierten Wettkampfsportes und alle (noch) nicht organisierte Sportinteressierte außerhalb der Mitgliedsvereine des FLVW. Zielgruppen sind alle Altersgruppen, die nicht im Wettkampffußball/Leichtathletik organisiert sind.

## **§ 4 Freizeit- und Breitensportausschuss**

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf der Verbandsebene durch den Vizepräsidenten Freizeit- und Breitensport und die vom Präsidium mit Ausnahme des Ausschussvorsitzenden berufenen Mitglieder des Freizeit- und Breitensportausschusses. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und maximal weiteren fünf Beisitzern. Bei Bedarf kann der Ausschussvorsitzende

externe Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

Die Aufgabenzuweisung an die Ausschussmitglieder wird in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt. Die Arbeit des Gremiums orientiert sich an einem Handlungskonzept und einem entsprechenden Maßnahmenplan, die innerhalb von drei Monaten nach dem Verbandstag für die Legislaturperiode von den Mitgliedern als Selbstverpflichtung beschlossen werden.

## **§ 5 Kommissionen und Arbeitskreise**

Zur Vorbereitung von Arbeitsergebnissen kann das Präsidium auf Vorschlag des Freizeit- und Breitensportausschusses Kommissionen oder zeitlich befristete Arbeitskreise einsetzen. Kommissionen und Arbeitskreise erarbeiten Empfehlungen, über die im Freizeit- und Breitensportausschuss beraten und beschlossen wird. Den Kommissionen gehören mindestens drei und höchstens fünf Personen an. Bei Bedarf können mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden externe Fachleute hinzugezogen werden. Die Leitung übernimmt jeweils ein Mitglied des Freizeit- und Breitensportausschusses. Kommissionen und Arbeitskreise tagen nach Bedarf im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Die Leiter der Kommissionen und Arbeitskreise berichten im Ausschuss regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

## **§ 6 Freizeit- und Breitensport in den Kreisen**

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene erfolgt durch den vom Kreistag gewählten Vorsitzenden des Freizeit- und Breitensportausschusses und weiteren mindestens zwei und maximal vier Beisitzern, die vom Kreisvorstand berufen werden; die Aufgabenwahrnehmung kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 7 Satz 2 der Satzung durch einen vom Kreistag zu wählenden Freizeit- und Breitensportobmann erfolgen. Die Aufgabenzuweisung an die Ausschussmitglieder wird in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt. Zur Vorbereitung von Arbeitsergebnissen kann der Kreisvorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden zeitlich befristete Arbeitskreise mit maximal fünf Personen einsetzen.
- (2) Im Jahr des ordentlichen Kreistages findet vor dem Kreistag eine Versammlung der dem Kreis zugeordneten Freizeit- und Breitensportvereine und -Abteilungen (Kreisfreizeit- und Breitensporttag) statt. Zu den Aufgaben des Kreisfreizeit- und Breitensporttages gehört insbesondere eine etwaige Beschlussfassung gemäß § 46 Absatz 7 Satz 2 der Satzung. Der Kreis-Freizeit- und Breitensporttag setzt sich zusammen aus (Delegierte):
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
  - b) den Delegierten der Freizeit- und Breitensportvereine und Abteilungen;  
Freizeit- und Breitensportvereine und Abteilungen entsenden einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 500 Mitgliedern um einen Delegierten.

Maßgeblich ist der jeweils gemäß § 12 Absatz (2) zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

Für die Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Beschlüsse und Protokolle gilt § 18 der Satzung entsprechend mit folgenden Besonderheiten:

- aa) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand und die kreisangehörigen Freizeit- und Breitensportvereine und -Abteilungen;
- bb) Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen sechs Wochen vor dem Kreisfreizeit- und Breitensporttag durch den Kreisvorsitzenden

- oder seinen Stellvertreter;
- cc) Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Kreisfreizeit- und Breitensporttag schriftlich mit Begründung beim Kreisvorstand eingegangen sein;
  - dd) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfreizeit- und Breitensporttag bekanntgegeben.

## **§ 7 Einheitliche Aufgabenerledigung**

Die Arbeit in den Kreisen orientiert sich am Handlungskonzept und Maßnahmenplan des Freizeit- und Breitensportausschusses des Verbandes, um eine einheitliche Aufgabenerledigung sicherzustellen.

Die Freizeit- und Breitensportvertreter der Kreise treffen sich mit den Mitgliedern des Freizeit- und Breitensportausschusses bis zu zweimal jährlich zu Arbeitstagen bzw. Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 8 Durchführung sportlicher Veranstaltungen**

Zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Freizeit- und Breitensportausschuss Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen. Dabei sollen sich die Vorgaben im Interesse des Breitensportgedankens auf ein Mindestmaß beschränken und eher den gesundheitlichen Interessen der Zielgruppe und einer reibungslosen Organisation dienen.

## **§ 9 Finanzielle Regelungen**

Alle Aktivitäten im Bereich Freizeit- und Breitensport orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Verbandes und dem zur Verfügung stehenden Budget. In jeder Ausschusssitzung wird der aktuelle Finanzstatus im Verhältnis zu den Jahresvorgaben bekannt gegeben.

Beschlüsse über die Durchführung von finanzwirksamen Maßnahmen werden durch den Ausschuss nur dann getroffen, wenn eine konkrete Kostenkalkulation vorgelegt wird. Nach Abschluss der Aktion erhalten die Ausschussmitglieder neben dem Erfolgsbericht das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Maßnahme. Alle Aktivitäten in den Kreisen orientieren sich an den finanziellen Vorgaben des Kreises.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Freizeit- und Breitensportordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.